

17. Mit der Vollendung des 17. Lebensjahres

- a)** Möglichkeit der vorsorglichen Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (**§ 1908 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**).

§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1908a.html

- b)** begleitetes Fahren mit PKW

- c)** Wehrfähigkeitssalter (siehe Bundeswehr)